Universität Leipzig Fakultät für Mathematik und Informatik

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Leipzig

Vom 10. August 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 28. Januar 2016 folgende Prüfungsordnung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studiezeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Bachelor-Ergänzungsbereich
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 28 Bachelorgrad
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges Informatik erreicht hat:

- 1. fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Informatik,
- 2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 3. selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden

studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studenten über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Informatik kann nur ablegen, wer
 - für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - die in der Anlage genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat

- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung
 von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der
 Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle
 bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach
 ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und
 bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den
 Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu der Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von
 - Klausuren,
 - Übungsscheinen,
 - Aufgaben und Praktikumsscheinen
 - Testaten,
 - Referaten mit und ohne schriftliche Ausarbeitung
 - Präsentationen und
 - Seminarvorträgen

erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen einschließlich der Bearbeitungsdauer regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

(3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters i.d.R. zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - mündlich (§ 7)
 - durch Klausurarbeiten (§ 8)
 - durch Projektarbeiten (§ 9) oder
 - durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, teilweise Prüfungsleistungen ganz oder in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin abzulegen, SO wird innerhalb die Prüfungsleistungen gestattet, einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note

- von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Referate, Referaten mit Präsentation oder schriftlichen Ausarbeitungen, Portfolios, Seminararbeiten und Praktikumsleistungen. Praktikumsleistungen werden in Form von Testaten und Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht. Näheres regelt die Anlage der Prüfungsordnung.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- Bachelorprüfung errechnet sich (1) Die Note der aus dem Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit mit der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 S. 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut = eine hervorragende Leistung

= eine Leistung, die erheblich über den durch-2 = gut

schnittlichen Anforderungen liegt

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-3 = befriedigend

derungen entspricht

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den 4 = ausreichend

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend.

(6) In den Modulen Praktikum Objektorientierte Programmierung (10-201-2011) und Softwaretechnikpraktikum (10-201-2320) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet. Eine Prüfungsleistung ist "bestanden", wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit " nicht bestanden" bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige

Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden, bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 - 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 - 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
 - Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und

- deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist. Eine unbenotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die entsprechende Prüfungsleistung bestanden ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsordnung Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfachs nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (0,5) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden. Satz 1 gilt für Module des Wahlbereichs entsprechend.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglieder wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt

- gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Informatik relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit den gewählten Informatikmodulen des Wahlpflichtbereichs stehen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin und nach Anhörung des/der Betreuers/Betreuerin die Bearbeitungsfrist einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss im fünften Semester in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe erfolgt in der Regel nur, wenn der Kandidat mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht jedoch nicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form in deutscher oder englischer Sprache und einfach in elektronischer Form einzureichen. einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen unabhängig voneinander zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Fakultät für Mathematik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Mathematik und Informatik versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt werden. Im Falle eines unbenoteten Moduls kann dies als nicht bestanden bewertet erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt werden. Im Falle eines unbenoteten Moduls kann dies als nicht bestanden bewertet erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen

nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
- 2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
- 3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
- 4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und, Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
- 5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und
- 6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21)
- 7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Mathematik und Informatik einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

II. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Informatik entspricht 180 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Bachelor- Ergänzungsbereich

- (1) Module des Ergänzungsbereiches können im Umfang von 20 LP aus jedem Studiengang an der Universität Leipzig gewählt werden, sofern entsprechende Kooperationsvereinbarungen bestehen oder die jeweilige Einrichtung Studierende des Bachelorstudienganges Informatik zulässt.
- (2) Die wissenschaftlichen Anforderungen im Ergänzungsbereich werden von der für den Ergänzungsbereich zuständigen Einrichtung im Einvernehmen mit der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt. Die Durchführung der Prüfung im Ergänzungsbereich wird der Einrichtung übertragen, an der der Ergänzungsbereich gelehrt wird.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Ergänzungsbereiches, der Schlüsselqualifikationsmodule und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - Die Informatikausbildung umfasst 120 LP, davon Pflichtmodule im Umfang von 80 LP einschließlich 10 LP für die Bachelorarbeit und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 LP.
 - Im Wahlpflichtbereich Informatik gibt es Kernmodule (je 5 LP), Vertiefungsmodule (je 10 LP), ein Seminarmodul (5 LP) und ein Bachelorseminarmodul (5 LP). Im Wahlpflichtbereich Informatik sind mindestens 4 Kernmodule zu belegen. Ferner muss ein Vertiefungsmodul

oder das Praktikumsmodul 10-201-2336 (außeruniversitäres Berufspraktikum oder ein universitäres Auslandspraktikum) absolviert werden. Kernmodule sind einem der Bereiche Angewandte Informatik, Praktische Informatik, Theoretische Informatik, oder Technische Informatik zugeordnet. Die gewählten Kernmodule müssen mindestens drei dieser vier Bereiche zugeordnet sein.

Die Mathematikausbildung umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 LP.

Der Ergänzungsbereich umfasst Wahlmodule im Umfang von 20 LP.

Die Schlüsselqualifikationen umfassen Module im Umfang von 10 LP, die aus dem universitätsweiten Angebot an Schlüsselqualifikationen gewählt werden können sowie die internen SQ-Module Management (10-201-2501) und Projektmanagement (10-202-2501). Die Wahl der Module des Instituts für Informatik im Rahmen des universitätsweiten Angebots an Schlüsselqualifikationen ist ausgeschlossen.

- (4) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage der Prüfungsordnung entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Ergänzungsbereiches finden sich in den Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationen.

§ 28 Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt B. Sc.)

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik vom 26. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 56, S. 1 bis 33) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik am 14. Dezember 2015 beschlossen. Sie wurde am 28. Januar 2016 durch das Rektorat befristet bis zum 30. März 2017 genehmigt.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 10. August 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking

Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter: Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Informatik

Bachelor of Science inform							
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
10-201-1011 Analysis	1.	Р	1	Erwerb eines studienbegleitenden Übungsscheines (12 Übungsblätter mit Hausaufgaben, von denen 50 % korrekt gelöst werden müssen). Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Analysis" (4SWS)							
Übung "Analysis" (2SWS)							
10-201-1602 Diskrete Strukturen	1.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Diskrete Strukturen" (2SWS)							
Übung "Diskrete Strukturen" (2SWS)							
10-201-2001-1 Algorithmen und Datenstrukturen 1	1.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstruktu	iren I"	(2SV	VS)				
Übung "Algorithmen und Datenstrukturen	l" (25	SWS)					
10-201-2005-1 Modellierung und Programmierung 1	1.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Modellierung und Programmie (2SWS) Übung "Modellierung und Programmierur			3)				
Lesang modernerang and ritogrammeral	·9 ' (4	_0,00	<i>-</i>	1			

[
10-201-2006-1	1.	Р	1		Klausur 60 Min.	1	5
Grundlagen der Technischen Informatik 1							
Vorlesung "Technischen Informatik I" (2S							
Übung "Technischen Informatik I" (1SWS)						
10-201-1015 Lineare Algebra	2.	P	1	Erwerb eines studienbegleitenden Übungsscheines (12 Übungsblätter mit Hausaufgaben von denen 50 % korrekt gelöst werden müssen). Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Lineare Algebra" (4SWS) Übung "Lineare Algebra" (2SWS)							
10-201-2001-2 Algorithmen und Datenstrukturen 2	2.	Р	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstruktu	ren II'	' (2S\	NS)				
Übung "Algorithmen und Datenstrukturen	II" (2	SWS)				
10-201-2005-2 Modellierung und Programmierung 2	2.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Modellierung und Programmie (2SWS)	erung	II"					
Übung "Modellierung und Programmierun	g II" (2SW	S)				
10-201-2006-2 Grundlagen der Technischen Informatik 2	2.	P	1	• 5 Testate a 15 Min. im Praktikum: "Hardware- Praktikum"	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Technischen Informatik II" (1S Übung "Technischen Informatik II" (1SWS) Praktikum "Hardware-Praktikum" (2SWS)	S)						
10-201-2011		_	4			+	-
Praktikum Objektorientierte Programmierung	2.	P	1				5
Praktikum "Objektorientierte Programmier	runa"	(4SV	/S)		5 Testate à 10 Min.	1	
10-201-1802 Wahrscheinlichkeitstheorie	3.	Р	1	Lösen von Aufgaben mit Erfolgskontrolle (50% müssen korrekt gelöst sein) zur Übung	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Wahrscheinlichkeitstheorie" (3 Übung "Wahrscheinlichkeitstheorie" (1SV		5)					

10-201-2004 Betriebs- und Kommunikationssysteme	3.	Р	1	Übungsschein in der Übung (1 Übungsblatt mit Programmieraufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit für Programmierübung 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Betriebs- und Kommunikation (2SWS)	ssyste	eme"					
Übung "Betriebs- und Kommunikationssy	steme	e" (1S	SWS)				
10-201-2108-1 Logik	3.	Р	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Logik" (2SWS)							
Übung "Logik" (1SWS)	ı		1			_	
10-201-2108-2 Automaten und Sprachen	3.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Automaten und Sprachen" (29	SWS)						
Übung "Automaten und Sprachen" (1SW	S)						
10-201-2211	3.	Р	1	Klausur (60 Min.)	Klausur 60 Min.	1	5
Datenbanksysteme I							
Vorlesung "Datenbanksysteme I" (2SWS) Übung "Datenbanksysteme I" (1SWS))						
10-201-2321	3.	Р	1		Klausur 60 Min.	1	5
Softwaretechnik							
Vorlesung "Softwaretechnik" (2SWS) Übung "Softwaretechnik" (1SWS)							
Wahlbereichsplatzhalter 1 (10 LP Ergänzungsbereich)	4.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Kernmodul)	4.	Р	1				5
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Kernmodul)	4.	Р	1				5
10-201-2009	4.	Р	1		Klausur 60 Min.	1	5
Berechenbarkeit							
Vorlesung "Berechenbarkeit" (2SWS) Übung "Berechenbarkeit" (1SWS)							
10-201-2320 Softwaretechnikpraktikum	4.	Р	1		Praktikumsleistung (3 Testate a 45 Min.)	1	5
Praktikum "Softwaretechnikpraktikum" (5	SWS)						

Wahlbereichsplatzhalter 2 (10 LP Ergänzungsbereich)	5.	Р	1		10
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Kernmodul)	5.	Р	1		5
Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 Seminarmodul)	5.	Р	1		5
Wahlpflichtplatzhalter 5 (1 Vertiefungsmodul oder 10-201-2336)	5.	Р	1		10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	6.	Р	1		10
Wahlpflichtplatzhalter 6 (1 Kernmodul)	6.	Р	1		5
10-201-2010 Bachelorseminar Informatik	5./6.	Р	1		5
Seminar "Bachelorseminar Informatik" (1	SWS)			Referat 60 Min. 1	
Bachelorarbeit					10
Summe:					180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Informatik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
10-202-2501 Projektmanagement Schlüsselqualifikation	2./4.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	5
Vorlesung "Projektmanagement" (2SWS) Praktikum "Praktische Übungen" (2SWS)				-			
10-201-2333 Wissen in der modernen Gesellschaft Seminarmodul Seminar "Wissen in der modernen Gesell (2SWS)	3./4. schaf		1		Referat (20 Min.) und Seminararbeit (4 Wochen)	1	5
10-201-2501 Management Schlüsselqualifikation Vorlesung "Allgemeines Management" (28) Praktikum "Praktische Übungen" (28WS)	3./5. SWS)		1		Portfolio (6 Wochen)	1	5
10-201-2102 Rechnernetze und Internetanwendungen Vertiefungsmodul	4.	WP	1				10
Vorlesung "Rechnernetze" (2SWS)	l			Lösen einer komplexen Aufgabe mit Präsentation (20 Min.) im Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	
Praktikum "Rechnernetze" (1SWS) Vorlesung "Internetanwendungen" (2SWS) Praktikum "Internetanwendungen" (1SWS)				Lösen einer komplexen Aufgabe mit Präsentation (20 Min.) im Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	
10-201-2106 Internetanwendungen Kernmodul Vorlesung "Internetanwendungen" (2SWS) Praktikum "Internetanwendungen" (1SWS)	4.	WP	1	Erwerb eines studienbegleitenden Übungsscheines (6 Übungsblätter mit Aufgaben, von denen 50 % korrekt gelöst werden müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5

10-201-2107	4.	WP	1	Lösen einer Aufgabe mit	Klausur 60 Min.	1	5
Rechnernetze				Präsentation (20 Min.) im			
Kernmodul				Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen			
Vorlesung "Rechnernetze" (2SWS)				Wochen			
Praktikum "Rechnernetze" (1SWS)							
10-201-2209	4 /6	WP	1	Testat (15 Min.) im	Klausur 90 Min.	1	5
Computergrafik	10.		•	Praktikum	raadar oo mii.	·	
Kernmodul							
Vorlesung "Computergrafik" (2SWS)	1						
Praktikum "Computergrafik" (2SWS)							
10-201-2210	4./6.	WP	1				5
Datenbankpraktikum							
Kernmodul							
Praktikum "Datenbankpraktikum" (4SWS)				Praktikumsleistung (3 Testate a 60 Min.)	1	
10-201-2212	4./6.	WP	1	Klausur (60 Min.)	Klausur 60 Min.	1	5
Datenbanksysteme II				(**************************************			
Kernmodul							
Vorlesung "Datenbanksysteme II" (2SWS Übung "Datenbanksysteme II" (1SWS)	5)						
10-201-2316	4./6.	W/D	1		Klausur 60 Min.	1	5
Information Retrieval	7.70.	VV1	'		Madsul oo Miil.	'	
Kernmodul							
Vorlesung "Information Retrieval" (2SWS)						
Übung "Information Retrieval" (1SWS)	,						
10-201-2317	4 /6	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Linguistische Informatik	1.70.		•		raadar oo wiiii.		
Kernmodul							
Vorlesung "Linguistische Informatik" (2SV	VS)						
Übung "Linguistische Informatik" (2SWS)							
10-201-2324	4./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Wissensbasierte Systeme			•			•	
Kernmodul							
Vorlesung "Wissensbasierte Systeme" (2	SWS))					
Übung "Wissensbasierte Systeme" (1SW							
10-201-2101	5.	WP	1	Referat (30 Min.) mit	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Rechnersysteme				schriftlicher Ausarbeitung			
Vertiefungsmodul				(4 Wochen) im Seminar			
Vorlesung "Rechnersysteme I" (2SWS)							
Vorlesung "Rechnersysteme II" (2SWS) Seminar "Rechnersysteme" (2SWS)							
	T _						_
10-201-2105 Formale Modelle	5.	WP	1	Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Klausur 90 Min.	1	5
Kernmodul				(4 Wochen) bei Wahl des			
Terrimodul				Seminars "Formale			
				Modelle"			
1 Pflichtvorlesung (Formale Modelle) und [Übung oder Seminar)							
Vorlesung "Formale Modelle" (2SWS)							
Übung "Formale Modelle" (1SWS)							
Seminar "Formale Modelle" (2SWS)							

10-201-2109	5.	WP	1			5
Datenkompression						
Seminarmodul						
Seminar "Verfahren der Datenkompressio	n" (18	SWS)		Referat 30 Min.	1	
Seminar "Algorithmen für komprimierte Da	aten"	(1SW	S)	Referat 30 Min.	1	
10-201-2110	5.	WP	1	Referat mit Präsentation	1	5
Rechnernetze und	0.			30 Min.		
Internetanwendungen						
Seminarmodul						
Seminar "Rechnernetze und Internetanwe (2SWS)	ndun	gen"				
10-201-2116	5.	WP	1	Referat (60 Min.) mit	1	5
Theoretische Informatik				schriftlicher Ausarbeitung		
Seminarmodul				(4 Wochen)		
Seminar "Automatentheorie" (1SWS)	4:1-11	(4.0)	10)			
Seminar "Diskrete Strukturen in der Inforn		Ì	/S)			
10-201-2219	5.	WP	1	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Grundlagen der Parallelverarbeitung						
Kernmodul						
Es werden entweder zwei Vorlesungen oder eine Vorlesung und ein Seminar belegt.						
Vorlesung "Grundlagen der Parallelverarb (2SWS)	eitun	g I"				
Vorlesung "Grundlagen der Parallelverarb (1SWS)	eitun	g II"				
Seminar "Grundlagen der Parallelverarbei	tung"	(2SV	VS)	Referat 45 Min.	1	
10-201-2221	5.	WP	1			10
Parallelverarbeitung						
Vertiefungsmodul						
_						
2 Pflichtvorlesungen und [Übung oder Seminar oder Praktikum oder Vorlesung						
Parallelverarbeitung III]						
Vorlesung "Parallelverarbeitung I" (2SWS)			Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Vorlesung "Parallelverarbeitung II" (2SWS	-					
Übung "2 Übungen zu je 1 SWS zur entsp	reche	end				
gewählten Vorlesung" (2SWS) Seminar "Parallelverarbeitung" (2SWS)				Referat 45 Min.	1	
Praktikum "Praktikum" (2SWS)				Präsentation 30 Min.	1	
Vorlesung "Parallelverarbeitung III" (2SWS)	S)			Trascritation of Will.	'	
10-201-2223	5.	WP	1	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Fortgeschrittene Computergrafik	٥.	V V I	'	Widnianche i Talang 30 Min.	'	10
Vertiefungsmodul						
Vorlesung "Informationsvisualisierung" (29	SWSI					
Vorlesung "Algorithmische Geometrie" (25				1		
Seminar "Informationsvisualisierung" (2SV				1		
10-201-2224	5.	WP	1			5
Realisierung von	J.					
Informationsystemen						
Kernmodul						
Vorlesung "Realisierung von Informations (2SWS)	ystem	en I"		Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Realisierung von Informations! (2SWS)	ystem	en II'	1	Klausur 60 Min.	1	

10-201-2301 Text Mining - Wissensrohstoff Text Vertiefungsmodul	5.	WP	1			10
Vorlesung "Text Mining" (2SWS) Übung "Text Mining" (1SWS)		I		Klausur 60 Min.	2	
Praktikum "Text Mining" (3SWS)				Präsentation (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (8 Wochen)	1	
10-201-2313 Einführung in das symbolische Rechnen Kernmodul	5.	WP	1	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in das symbolische (2SWS) Übung "Einführung in das symbolische Re (1SWS)			•			
10-201-2332 Intelligente Systeme Seminarmodul	5.	WP	1	Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Intelligente Systeme I" (1SWS) Seminar "Intelligente Systeme II" (1SWS)						
10-201-2336 Externes Praktikum	5.	WP	1	Praktikumsleistung (Präsentation 20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (8 Wochen)	1	10

Wahlmodule Bachelor of Science Informatik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-201-4101 Grundlagen der Medizinischen Informatik und Einführung in die Medizinische Dokumentation Ergänzungsbereich Medizinische Informatik	4.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Medizinischer und Einführung in die Medizinische Dokur (2SWS) Übung "Medizinische Dokumentation" (1S	nenta		<u> </u>				
09-201-4102 Physikalische Grundlagen der Signal- und Bildgebung in der Medizin Ergänzungsbereich Medizinische Informatik	4.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Medizinischer Signal- und Bildgebung in der Medizin" (2 Praktikum "Signal- und Bildgebung in der (1SWS)	SWS))	r die				

09-201-4103	5.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Einführung in die Gesundheitsökonomie							
Ergänzungsbereich Medizinische Informatik							
Vorlesung "Einführung in die Gesundheits (2SWS)	ökon	omie'	•				
Übung "Gesundheitsökonomie" (1SWS)							
09-201-4104	5.	W	1	Übungsschein in der	Klausur 60 Min.	1	5
Einführung in die Medizinische Biometrie und Epidemiologie				Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben von			
Ergänzungsbereich Medizinische Informatik				denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Überprüfung durch bis zu 3 Kurzvorträge in der Übung (ca. 15 min), Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 - 2 Wochen.			
Vorlesung "Grundbegriffe der Medizinisch und Epidemiologie" (2SWS) Übung "Grundbegriffe der Medizinischen I Epidemiologie" (2SWS)							
09-201-4105	5.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Einführung in die Medizinische Informatik und das taktische Informationsmanagement im Krankenhaus							
Ergänzungsbereich Medizinische Informatik							
Vorlesung "Einführung in die Medizinische und das taktische Informationsmanageme Krankenhaus" (1SWS)	ent im		(
Übung "Taktisches Informationsmanagem Gesundheitswesen" (1SWS)	ent in	n					
11-201-5101	5.	W	1		Klausur 90 Min.	1	5
Einführung in die Biochemie							
Ergänzungsbereich Biologie							
Vorlesung "Einführung in die Biochemie" (Seminar "Einführung in die Biochemie" (1							
11-201-5102	5.	W	1		Klausur 90 Min.	1	5
Grundzüge der Allgemeinen Zoologie							
Ergänzungsbereich Biologie							
Vorlesung "Grundzüge der Allgemeinen Z (3SWS)							
Seminar "Grundzüge der Allgemeinen Zoo	ologie	" (1S	WS)				
11-201-5103	5.–6.	W	2	Seminarvortrag (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Grundlagen der Evolution							
Ergänzungsbereich Biologie							
Vorlesung "Grundlagen der Evolution" (3S							
Seminar "Grundlagen der Evolution" (1SV	VS)		1				
11-201-5104	5.	W	1	Seminarvortrag (20 Min.)	Klausur 60 Min.	1	5
Genetik I für Informatiker							
Ergänzungsbereich Biologie							
Vorlesung "Genetik I für Informatiker" (3S Seminar "Genetik I für Informatiker" (1SW							